



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN
Lassallestraße 7a, Unit 4, Top 6a, 1020 Wien
W: www.klagsverband.at
M: info@klagsverband.at
T: +43-1-961 05 85

An das
BMBWF - II/3 (Schulrechtslegistik)
Minoritenplatz 5
1010 Wien
per E-mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 31.03.2020

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können.

Die geplante Änderung in **§ 4 Abs 2a und § 18 Schulunterrichtsgesetz**, die den Einsatz weiterer differenzierterer Fördermöglichkeiten für Schüler und Schülerinnen mit als unzureichend definierten Kenntnissen der deutschen Unterrichtssprache vorsieht, ist unter den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn die Formulierung als „kann“-Bestimmung Unsicherheiten und Uneinheitlichkeiten in der Anwendung befürchten lässt.

Die geplante Novellierung möchten wir jedoch zum Anlass nehmen um erneut darauf hinzuweisen, dass das mit BGBl. I Nr. 35/2018 eingeführte System der Aussonderung von Schüler_innen in spezielle Kurse und insbesondere in sg. Deutschförderklassen nicht nur aus diskriminierungs- und menschenrechtlicher Perspektive äußerst problematisch ist sondern auch den überwiegend vertretenen pädagogisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen widerspricht.

Die menschenrechtlichen Verpflichtungen, die Österreich besonders im Rahmen der Vereinten Nationen eingegangen ist, sehen durchgehend einen inklusiven Unterricht für alle Kinder und Jugendliche vor und verbieten jegliche Form der Segregation.



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPFERN

Lassallestraße 7a, Unit 4, Top 6a, 1020 Wien

W: www.klagsverband.atM: info@klagsverband.at

T: +43-1-961 05 85

Beispielhaft seien angeführt:

Art. 3 CERD (Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung) verbietet generell Maßnahmen der Apartheid, Art. 5 CERD verbietet Diskriminierung im Bereich der Bildung und Art. 7 CERD verpflichtet Österreich Maßnahmen zu ergreifen, die rassistische Vorurteile bekämpfen. Im Rahmen der letzten Staatenprüfung wurde Österreich in der Empfehlung 17 aufgefordert, die bestehende Segregation im Unterricht zu beenden.¹

Art 7 CRPD (UN-Behindertenrechtskonvention) verpflichtet Österreich "zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können" und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme dazu anzuregen, das im Schulunterrichtsgesetz vorgesehene System der Aussonderung von Kindern und Jugendlichen aufgrund ihrer Sprachkenntnisse zu überdenken, um damit einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Theresa Hammer

MMag. Volker Frey

1 <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/docs/CERD.C.AUT.CO.18-20.pdf> (12.04.2018)